

Fürsorgepflicht und ihre Grenzen

Wann trifft auch den Generalunternehmer gegenüber seinen Subunternehmern und deren Mitarbeitern die Fürsorgepflicht?

TEXT: CHRISTOPH GAAR

Um Unfälle auf der Baustelle zu verhindern, trifft den Bauherrn die Pflicht, Sicherheits- und Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Auftragnehmer und deren Dienstnehmer bei der Ausführung des Werkes nicht zu Schaden kommen. Er haftet dem Einzelnen für die schuldhaftige Verletzung dieser Fürsorgepflicht. Nach ständiger Rechtsprechung trifft aber auch den Generalunternehmer gegenüber seinen Subunternehmern und deren Leuten eine Fürsorgepflicht.

Grundlagen

Die Fürsorgepflicht entstammt dem Arbeitsrecht (§ 1157 ABGB) und verpflichtet den Arbeitgeber, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu sichern. So haben auch der Auftraggeber und der Generalunternehmer bezüglich der von ihnen beizustellenden oder bereitgestellten Räume und Gerätschaften dafür zu sorgen, dass Leib und Gesundheit, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden. Unter Räumen sind alle Bereiche zu verstehen, in denen sich der Unternehmer bei seiner Arbeitsleistung aufhält.

Die Fürsorgepflicht ist eine unabdingbare Nebenleistungspflicht aus dem Werkvertrag. Auftraggeber und Generalunternehmer haften unabhängig voneinander. Letzterer kann sich von der Haftung für eine schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht nicht dadurch befreien, dass er sich auf die Pflichten des Bauherrn beruft. Eine Haftungsbeschränkung des Bauherrn kann sich im Anwendungsbereich des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) ergeben. Hat der Bauherr einen Baustellenkoordinator bestellt, haftet dieser gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern für Unfälle, die auf die Nichteinhaltung der im BauKG vorgesehenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Der Bauherr haftet nur noch für das Auswahlverschulden; wenn er also fahrlässig eine untaugliche Person als Koordinator ausgewählt hat. Ihn trifft aber keine Gehilfenhaftung für den Koordinator. Diese Haftungsbeschränkung gilt nur gegenüber Arbeitnehmern, nicht aber gegenüber auf der Baustelle tätigen Selbstständigen.

Grenzen der Fürsorgepflicht

Die Haftung aus der Fürsorgepflicht besteht grundsätzlich nur für die schuldhaftige Verletzung von Leib und Leben, körperlicher Unversehrtheit und Eigentum, den absolut geschützten Rechtsgütern. Die Fürsorgepflicht des Auftraggebers bzw. Generalunternehmers bezieht sich nur auf Umstände, die ihrer Sphäre zurechenbar, also durch sie beeinflussbar sind. Die Haftung ist dort begrenzt, wo sich der Fachkundige in eine offensichtliche Gefahr begibt, anstatt sie zu beheben oder für ihre Beseitigung zu sorgen. Sie endet also bei Gefahren, die mit dem auszuführenden Werk unmittelbar verbunden und für den Auftragnehmer und seine Leute nach ihren Fachkenntnissen erkennbar waren. Für den Generalunternehmer bildet die äußerste Grenze zudem sein sachlicher

Zuständigkeitsbereich. Er kann nur dort haften, wo ihm der Bauherr die Pflichten übertragen hat. Wurde der Generalunternehmer etwa nur mit einzelnen Leistungen beauftragt, kann sich seine Fürsorgepflicht auch nur auf jene Bauteile erstrecken, die von den zu erbringenden Leistungen im jeweiligen Leistungszeitraum betroffen waren.

Der OGH verneinte etwa die offensichtliche Erkennbarkeit bei der Abdeckung eines vier Meter tiefen, geneigten Lichtschachts mit glatten Schalbrettern ohne Warnschild. Hier haben keine Anhaltspunkte bestanden, die den betroffenen Arbeiter hätten erkennen lassen können, die Schalbretter könnten verrutschen und zum Absturz führen. In dem Fall entschied der OGH, dass der Bauherr grundsätzlich zu haften habe (OGH 10.02.2017, 1 Ob 174/16v). Der OGH verneinte aber etwa die Haftung des Generalunternehmers bei Abladearbeiten durch den Kranführer eines Subunternehmers, bei denen es zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Kran und einer Verletzung des Arbeitnehmers desselben Subunternehmers durch die hinunterstürzende Last kam. Dies insbesondere deshalb, weil sich ein Risiko verwirklicht habe, welches allein in den Tätigkeitsbereich des Subunternehmers (Kranbedienung) fallen würde. Es würde zu den Fachkenntnissen eines Kranführers zählen, dass er auf einer Baustelle, auf der mehrere Kräne im Einsatz sind, seinen Kran derart zu bedienen habe, dass eine Kollision mit einem anderen Kran vermieden wird. Die von der Vernachlässigung der dabei gebotenen Sorgfalt ausgehende Gefahr sei für den Generalunternehmer nicht beherrschbar gewesen (OGH 28.06.2016, 2 Ob 129/15g).

Fazit

Bauherrn und Generalunternehmer trifft als unabdingbare vertragliche Nebenleistungspflicht eine umfassende Fürsorgepflicht zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum ihrer Auftragnehmer und deren Leuten. Die Fürsorgepflicht greift aber dort nicht, wo sich der Fachkundige in offensichtliche Gefahr begibt, anstatt sie zu beheben oder für ihre Beseitigung zu sorgen. Diese Offensichtlichkeit ist eine Frage des Einzelfalls. Die Haftung des Bauherrn und des Generalunternehmers scheidet dann aus, wenn sich ein Risiko realisiert, das außerhalb der jeweils beeinflussbaren Sphäre liegt. Zudem hat der Generalunternehmer grundsätzlich nur für jenen Bereich Fürsorgepflichten, der den ihm übertragenen Tätigkeitsbereich betrifft. Sie erstreckt sich aber nicht auf Bauteile, die von den Leistungen des Generalunternehmers im jeweiligen Leistungszeitraum gar nicht betroffen waren. □

 ZUM AUTOR

Christoph Gaar

ist Juniorpartner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

